

Kurztitel

Gewichtsbezeichnung an schweren Frachtstücken

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 64/1936 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

16.08.1936

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 2. (1) Über Verlangen des Absenders hat der Frachtführer diesem eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Gewichtsbezeichnung auszufolgen.

(2) Gegenüber dem Frachtführer kommt den Gewichtsangaben keine rechtliche Bedeutung zu.

(3) Der Frachtführer darf die angebrachten Gewichtsbezeichnungen nicht entfernen oder ändern.